

Einladung

zu den ordentlichen Gemeindeversammlungen
der Einwohner und Ortsbürger Muhen

Ortsbürgergemeindeversammlung

vom Freitag, 22. November 2024, 19.30 Uhr,
in der Sporthalle Breite, Eingang Ost

Einwohnergemeindeversammlung

vom Freitag, 22. November 2024, 20.00 Uhr,
in der Sporthalle Breite, Eingang Ost



Inhaltsverzeichnis und Traktandenliste

Besondere Hinweise	2
Ortsbürgergemeindeversammlung	3
1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 7. Juni 2024	3
2. Budget 2025	3
3. Verschiedenes und Umfrage	
Einwohnergemeindeversammlung	4
1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2024	4
2. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Muhen	4
3. Verpflichtungskredit Wasserleitung Tannacker	5
4. Verpflichtungskredit Ersatz Trafostation Nidermatt	8
5. Verpflichtungskredit Sanierung Gemeindeverwaltung	11
6. Verpflichtungskredit Teilrevision Bau- und Nutzungsordnung sowie Gewässerraum	14
7. Kauf Kommunikationsanlage der Genossenschaft Gemeinschaftsantenne Muhen	16
8. Revision Gemeindeordnung	19
9. Budget 2025 mit einem unveränderten Steuerfuss von 112 %	21
10. Verschiedenes und Umfrage	

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Sie erhalten hiermit die Einladung zur Gemeindeversammlung vom 22. November 2024 mit den Traktanden und den Erläuterungen des Gemeinderates. Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden und dem Budget 2025 können während der Aktenauflage bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Wir laden Sie herzlich ein, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen. Fragen und Rückmeldungen nimmt der Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung gerne entgegen. Wir danken Ihnen im Voraus für eine faire Diskussion im Rahmen der demokratischen Spielregeln.

Gemeinderat Muhen

Besondere Hinweise

Aktenauflage

Die Akten zur Gemeindeversammlung können 14 Tage vor der Gemeindeversammlung während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Teilweise sind die Akten auch unter www.muhen.ch aufgeschaltet.

Stimmrechtsausweise

Der separate gelbe Stimmrechtsausweis ist am Eingang des Versammlungslokals abzugeben. Für Personen mit Ortsbürgerrecht hat dieser eine Doppelfunktion.

Ihre Rechte

Die Rechte der Stimmbürger an der Gemeindeversammlung können Sie der Darstellung auf der letzten Seite entnehmen.

Imbiss

Im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung sind alle Teilnehmenden herzlich zu einem Imbiss und gemütlichem Beisammensein bis 23.00 Uhr beim Schulhaus Breite eingeladen.

Ausstandspflicht

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand eine stimmberechtigte Person ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil es für ihn/sie direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er/sie und sein/ihr Ehegatte/in bzw. eingetragene/r Partner/in, seine/ihre Eltern sowie seine/ihre Kinder mit ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.

Tonbandaufnahme

Die Gemeindeversammlung wird zur Erstellung des Protokolls auf Tonband aufgezeichnet. Die Aufnahmen werden nach Genehmigung des Protokolls (jeweils an der darauffolgenden Gemeindeversammlung) gelöscht.

Traktanden der Ortsbürgergemeindeversammlung

1

Genehmigung des Protokolls der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 7. Juni 2024

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 7. Juni 2024 ist vom Gemeinderat geprüft und für richtig befunden worden.

Das Protokoll kann durch die Stimmberechtigten während der Aktenaufgabe bei der Gemeindekanzlei eingesehen oder in elektronischer Form (per E-Mail an zentraledienste@muhen.ch) angefordert werden.

Antrag

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 7. Juni 2024 sei zu genehmigen.

2

Genehmigung des Budgets 2025

Das mutmassliche Ergebnis der Ortsbürgergemeinde präsentiert sich wie folgt:

	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Betrieblicher Aufwand	50'600.00	80'200.00	45'282.67
Betrieblicher Ertrag	25'200.00	22'100.00	28'374.00
= Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-25'400.00	-58'100.00	-16'908.67
Ergebnis aus Finanzierung	28'100.00	29'100.00	12'552.00
= Operatives Ergebnis	2'700.00	-29'000.00	-4'356.67
Ausserordentliches Ergebnis	-	-	-
= Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	2'700.00	-29'000.00	-4'356.67

Das Budget 2025 weist einen mutmasslichen Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 2'700.00 aus.

Im Jahr 2025 sind keine Investitionen vorgesehen.

Aus ökologischen und finanziellen Gründen wird auf die Zustellung des Gemeindebudgets an alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verzichtet. Das Budget ist unter www.muhen.ch aufgeschaltet oder kann bei der Abteilung Finanzen (Telefon 062 737 16 36, E-Mail: finanzen@muhen.ch) bezogen werden.

Antrag

Das Budget 2025 der Ortsbürgergemeinde Muhen sei zu genehmigen.

Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung

1

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2024

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2024 ist vom Gemeinderat geprüft und für richtig befunden worden.

Das Protokoll kann durch die Stimmberechtigten während der Aktenaufgabe bei der Gemeindekanzlei eingesehen oder in elektronischer Form (per E-Mail an zentraledienste@muhen.ch) angefordert werden.

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2024 sei zu genehmigen.

2

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Muhen

Aus Datenschutzgründen gelöscht.

3

Zustimmung zum Verpflichtungskredit Wasserleitung Tannacker

1. Ausgangslage

Die Siedlung Hofacker im Gebiet Tannacker wird aktuell über zwei Hauptwasserleitungen mit Trinkwasser versorgt. Diese Leitungen spielen eine zentrale Rolle in der Sicherstellung einer zuverlässigen Wasserversorgung für die Bewohner der Siedlung. Es handelt sich hierbei um zwei unterschiedliche Rohrleitungssysteme, die in verschiedenen Zeiträumen erstellt wurden und sich daher in ihrem Zustand sowie ihrer Langlebigkeit stark unterscheiden.

- Faserzementleitung (Baujahr 2010)
Eine der Hauptwasserleitungen, die das Gebiet versorgt, besteht aus modernen Faserzementrohren. Diese wurde im Jahr 2010 neu verlegt und entspricht den aktuellen technischen Standards. Faserzement ist ein Material, das sich durch seine hohe Beständigkeit und seine lange Lebensdauer auszeichnet. Zudem ist es resistent gegen Korrosion und bietet somit eine hohe Betriebssicherheit über viele Jahrzehnte. Das Leitungssystem befindet sich in einem guten Zustand und es sind in absehbarer Zeit keine Sanierungsmassnahmen erforderlich.
- Graugussleitung (Baujahr 1960er Jahre)
Die zweite Hauptwasserleitung hingegen besteht aus Graugussrohren und wurde bereits in den 1960er Jahren verlegt. Grauguss war damals ein weit verbreitetes Material im Leitungsbau, doch heute weiss man um seine begrenzte Lebensdauer. Aufgrund von Materialermüdung, Korrosion und der Belastung durch den täglichen Betrieb ist diese Leitung in die Jahre gekommen und zeigt erhebliche Abnutzungserscheinungen. Besonders durch äussere Einflüsse wie Bodenbewegungen oder Temperaturschwankungen kann es vermehrt zu Brüchen oder Lecks kommen, was die Versorgungssicherheit erheblich gefährdet.

Ein weiterer erschwerender Faktor bei der Sanierung der Graugussleitung ist ihre ungünstige Lage. Die Leitung verläuft quer über die Liegenschaft Muhen Nr. 473, die als Landwirtschaftszone ausgewiesen ist. Dies bedeutet, dass Arbeiten in diesem Bereich nicht nur technischen, sondern auch rechtlichen und ökologischen Herausforderungen unterliegen. Zudem führt die Leitung teilweise unter bestehenden Liegenschaften hindurch, was zusätzliche Komplikationen bei den Sanierungsmassnahmen mit sich bringt. Der Zugang zu diesen Bereichen kann schwierig sein, und es besteht das Risiko, dass bei den Sanierungsarbeiten bestehende Strukturen in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.

Die Sanierung der Graugussleitung ist aus mehreren Gründen von grösster Bedeutung. Zum einen stellt der marode Zustand der alten Leitung eine akute Gefahr für die Versorgungssicherheit der gesamten Siedlung Hofacker dar. Ein Ausfall oder Bruch dieser Leitung könnte zu Unterbrechungen in der Wasserversorgung führen. Zum anderen könnte durch Lecks in der alten Leitung wertvolles Trinkwasser verloren gehen, was nicht nur wirtschaftlich, sondern auch ökologisch problematisch wäre.

Durch eine Sanierung würde die Siedlung wieder ein modernes, robustes Leitungsnetz erhalten, das den heutigen Anforderungen entspricht. Dies würde nicht nur die Betriebssicherheit erhöhen, sondern auch die Effizienz der Wasserversorgung verbessern, da weniger Wasserverlust durch undichte Stellen auftreten würde.

2. Vorhaben

Im Rahmen der Sanierung der Wasserinfrastruktur im Gebiet Tannacker ist vorgesehen, die bestehende Graugussleitung aus den 1960er Jahren ausser Betrieb zu nehmen und durch eine neue Wasserleitung zu ersetzen. Die neue Leitung soll in den Tannacker (Strasse) verlegt werden, um eine langfristige, sichere und effiziente Wasserversorgung für die betroffenen Liegenschaften sicherzustellen.



Die Liegenschaften an der Talackerstrasse 16-26, Hofacker 3 sowie die Liegenschaft Tannacker 11, die derzeit noch an die alte Graugussleitung angeschlossen sind, sollen an die bestehende Wasserleitung in der Talackerstrasse angeschlossen werden.

Für die Sanierung der Wasserleitungen wird das Spülbohrverfahren eingesetzt. Diese Methode erlaubt es, die neue Wasserleitung unter der Erde zu verlegen, ohne dass grossflächige Grabungen erforderlich sind. Der grösste Vorteil dabei ist, dass es die Verkehrsbehinderungen auf ein Minimum reduziert. Es ist lediglich an den Start- und Endpunkten der Bohrung sowie an vereinzelt Zwischenpunkten erforderlich, kleinere Baugruben auszuheben. Diese Baugruben sind deutlich kleiner als bei herkömmlichen Grabungen und ermöglichen es, den Verkehr über kleine Ausweichstellen weiterhin fliessen zu lassen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Baukostenschätzung für den Ersatz der Wasserleitung Tannacker beläuft sich auf rund CHF 220'000.00 inkl. MWST. Die Kosten werden dem Eigenwirtschaftsbetrieb Wasserversorgung Muhen belastet.

Baukostenschätzung

e-BKP	Baukostenplan/Kapitel	Wasserversorgung
L	Vorbereitung Tiefbau	20'000
L3	Provisorium/Ausweichstellen	20'000
M	Erdbau/Spezialtiefbau	60'000
M2	Grabenloser Leitungsbau	60'000
Q	Leitungsbau	100'000
Q2	Wasserversorgung	100'000

V	Planungskosten	5'000
V1	Planer	2'500
V2	Auftraggeber	2'500
Y	Reserven ~10 %	18'515
	Total exkl. MWST	203'515
Z	MWST 8.1 %	16'485
	Total inkl. MWST	220'000

Die Investitionsfolgekosten werden gemäss den Vorgaben des Kantons wie folgt ausgewiesen:

Wasserversorgung	Nettoinvestition (exkl. MWST)	203'515
Kapitalfolgekosten	Abschreibungsanteil (Kat. 4; 50 Jahre)	4'070
	Zinsanteil ($\frac{1}{2}$ der Investitionskosten, davon 1.75 %) ¹⁾	1'781
Betriebskosten	Gemäss Richtlinien 1 % ²⁾	0
Personalfolgekosten	Gemäss Richtlinien (individueller Aufwand) ³⁾	0
Total		5'851

¹⁾ Die Hälfte der Nettoinvestitionsausgaben multipliziert mit dem jeweiligen gültigen hypothekarischen Referenzzinssatz von aktuell 1.75 %

²⁾ Gemäss Richtlinien des Kantons wird 1 % (für Tiefbauten) ausgewiesen. Nachdem es sich bei diesem Projekt um die Sanierung einer bestehenden Anlage handelt, wird nicht mit Mehraufwendungen gegenüber der aktuellen Erfolgsrechnung gerechnet. Der Betrag wird mit CHF 0 eingesetzt.

³⁾ Gemäss Richtlinien werden die Personalfolgekosten individuell betrachtet. Im vorliegenden Fall wird bei den Personalkosten nicht mit einem Mehraufwand gerechnet.

4. Realisierung

Sofern der Kreditvorlage zugestimmt wird, erfolgt die Realisierung ab Frühjahr 2025. Vorgängig wird die Submission durchgeführt. Folgende Terminierung des Projekts ist angedacht:

Ausführungsprojekt und Ausschreibung	bis Mai 2025
Baubeginn	Juli 2025
Bauende	August 2025

Die Anstösser werden rechtzeitig vor Baubeginn über das Projekt und die vorgesehenen Massnahmen informiert.

Antrag

Dem Verpflichtungskredit von CHF 220'000.00 inkl. MWST (Baupreisindex April 2024, 115.0 Pkt.; Basis Oktober 2020) für die Wasserleitungsverbindung Tannacker Muhen sei zuzustimmen.

4

Zustimmung zum Verpflichtungskredit Kapazitätserweiterung Trafostation Nidermatt

1. Ausgangslage

Die Trafostation Nidermatt, gelegen in der Arbeitszone von Muhen, stellt den zentralen Einspeisepunkt für die Elektrizitätsversorgung der gesamten Gemeinde dar. Der dort verbaute Transformator, der eine Nennleistung von 630 kVA aufweist, wurde im Jahr 2002 installiert und arbeitet seither zuverlässig. Trotz seiner vollen Funktionsfähigkeit gelangt der Transformator zunehmend an seine Leistungsgrenze.

Seit der Errichtung der Trafostation hat sich der Strombedarf in der Arbeitszone kontinuierlich erhöht. Dieser Anstieg ist vor allem auf die Erweiterung der ansässigen Betriebe und den damit verbundenen höheren Energieverbrauch zurückzuführen. Ein wesentlicher Faktor, der die Belastung weiter in die Höhe treibt, ist der verstärkte Ausbau von Photovoltaikanlagen in diesem Gebiet. Solche Anlagen speisen zusätzlich erzeugten Strom ins Netz ein, was eine erhöhte Belastung der Trafostation zur Folge hat.

Die bestehende Infrastruktur ist nicht mehr ausreichend dimensioniert, um den zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden. Bei einer Überprüfung der Trafostation Nidermatt wurden mögliche Massnahmen zur Kapazitätserweiterung und der Austausch des Transformators durch ein leistungsstärkeres Modell geprüft.

Die Sicherstellung einer zukunftsfähigen Energieversorgung ist für die wirtschaftliche Entwicklung der Arbeitszone von zentraler Bedeutung, da der Energiebedarf aufgrund von Technologieentwicklungen, der Förderung von erneuerbaren Energien und der Digitalisierung weiterhin steigen dürfte. Eine Modernisierung der Stromversorgung in der Arbeitszone ist daher entscheidend, um Engpässe zu vermeiden und eine stabile Stromversorgung für das Gemeindegebiet zu gewährleisten.

2. Vorhaben

a. Trafostation TS-Nidermatt

Um die wachsenden Bedürfnisse der Arbeitszone sowie der über die Trafostation Nidermatt versorgten Haushalte zu decken, ist ein umfassender Ausbau der Trafostation erforderlich. Geplant ist die Installation eines neuen Transformators mit einer Leistung von 1250 kVA. Zusätzlich soll die Niederspannungsverteilung verstärkt und umgebaut werden, um eine stabile und zuverlässige Versorgung auch bei erhöhten Belastungen sicherzustellen.

Im Zuge dieser Umbaumassnahmen wird auch die bestehende Mittelspannungsinfrastruktur modernisiert. Insbesondere sollen die Mittelspannungskabel zu den Trafostationen TS-Feld und TS-Hardstrasse erneuert werden. Diese Kabelverbindungen spielen eine zentrale Rolle im Verteilnetz der Gemeinde und ihre Erneuerung wird die Versorgungssicherheit im gesamten Gebiet erheblich verbessern. Mit der Modernisierung der Kabel und der Installation eines leistungsstärkeren Transformators werden sowohl die Stabilität des Netzes als auch die Kapazität für zukünftige Lastspitzen erhöht.

b. Nutzung des bestehenden Transformators

Der bestehende Transformator mit einer Nennleistung von 630 kVA, der seit 2002 in der TS Nidermatt im Einsatz ist, befindet sich trotz seiner Auslastung weiterhin in einem sehr guten Zustand. Aufgrund seiner Zuverlässigkeit und Langlebigkeit besteht die Möglichkeit, diesen Transformator weiter zu nutzen, anstatt ihn zu entsorgen. Dies entspricht nicht nur ökonomischen Überlegungen,

sondern auch dem Ziel, ressourcenschonend und nachhaltig zu handeln. Aus diesem Grund wird erwogen, den 630 kVA Transformator an einer anderen Trafostation einzusetzen.

c. Trafostation TS-Gewerbestrasse

Trotz der geplanten Kapazitätserweiterung der Trafostation Nidermatt, bei der ein leistungsstärkerer Transformator mit 1250 kVA installiert wird, reicht diese Massnahme nicht aus, um den langfristig steigenden Energiebedarf vollständig zu decken.

Ein entscheidender Engpass ergibt sich aus der Tatsache, dass aufgrund der beengten Platzverhältnisse in der Trafostation Nidermatt, kein zweiter Transformator verbaut werden kann. Diese räumliche Einschränkung bedeutet, dass die Trafostation Nidermatt selbst nach der Modernisierung an ihre physische und technische Kapazitätsgrenze stossen wird. Um das weitere Wachstum der nördlichen Arbeitszone von Muhen zu unterstützen und eine zuverlässige Energieversorgung sicherzustellen, wird daher eine zusätzliche Trafostation benötigt.

Die Errichtung dieser neuen Trafostation ist ein zentraler Bestandteil der zukünftigen Energieinfrastruktur in Muhen. Sie soll den steigenden Energiebedarf der Industrie in der nördlichen Arbeitszone auffangen und gleichzeitig die Last auf das bestehende Netz verteilen. Die genaue Lage der neuen Trafostation wird in Zusammenarbeit mit den ansässigen Eigentümern und den zukünftigen Investoren festgelegt. In dieser Planungsphase wird darauf geachtet, die Infrastruktur optimal in die bestehende Arbeitszone zu integrieren und dabei sowohl die technischen Anforderungen als auch die Bedürfnisse der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen.

Insgesamt stellen diese Massnahmen sicher, dass die Stromversorgung der Gemeinde Muhen sowohl für die Arbeitszone als auch für die Haushalte zukunftssicher gestaltet wird. Der Ausbau der Trafostation Nidermatt, die neue TS-Gewerbestrasse, der Transfer des Transformators und die Modernisierung des Netzes schaffen die Grundlage für eine stabile Energieversorgung.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Kostenschätzung für die Kapazitätserweiterung und Modernisierung der Anlagen beläuft sich auf rund CHF 540'500.00 inkl. MWST. Die Kosten werden dem Eigenwirtschaftsbetrieb Elektrizitätsversorgung Muhen belastet.

TS-Nidermatt

Umbau NS-Verteilung	CHF	45'000.00
Transformator 1250kVA	CHF	85'000.00
Ersatz MS-Kabel	CHF	130'000.00
Total TS-Nidermatt	CHF	260'000.00

Umbau bestehende Trafostation

Transfer Transformator 630kVA	CHF	5'000.00
Umbau NS-Verteilung	CHF	15'000.00
Umbau MS-Anlage	CHF	20'000.00
Ersatz MS-Kabel	CHF	30'000.00
Total Umbau TS	CHF	70'000.00

<u>TS-Gewerbestrasse</u>		
Gebäudestation	CHF	35'000.00
MS-Anlage	CHF	20'000.00
Transformator 1000kVA	CHF	55'000.00
NS-Verteilung	CHF	20'000.00
MS-Kabel	CHF	40'000.00
Total TS-Gewerbestrasse	CHF	170'000.00
Gesamttotal exkl. MWST	CHF	500'000.00
MWST 8.1 % (gerundet)	CHF	40'000.00
Gesamttotal inkl. MWST	CHF	540'000.00

Die Investitionsfolgekosten werden gemäss den Vorgaben des Kantons wie folgt ausgewiesen:

Elektrizitätsversorgung	Nettoinvestition (exkl. MWST)	500'000
Kapitalfolgekosten	Abschreibungsanteil (Kat. 4; 50 Jahre)	10'000
	Zinsanteil ($\frac{1}{2}$ der Investitionskosten, davon 1.75 %) ¹⁾	4'375
Betriebskosten	Gemäss Richtlinien 1 % ²⁾	0
Personalfolgekosten	Gemäss Richtlinien (individueller Aufwand) ³⁾	0
Total		14'375

¹⁾ Die Hälfte der Nettoinvestitionsausgaben multipliziert mit dem jeweiligen gültigen hypothekarischen Referenzzinssatz von aktuell 1.75 %

²⁾ Gemäss Richtlinien des Kantons wird 1 % (für Tiefbauten) ausgewiesen. Nachdem es sich bei diesem Projekt um die Sanierung einer bestehenden Anlage handelt, wird nicht mit Mehraufwendungen gegenüber der aktuellen Erfolgsrechnung gerechnet. Der Betrag wird mit CHF 0 eingesetzt.

³⁾ Gemäss Richtlinien werden die Personalfolgekosten individuell betrachtet. Im vorliegenden Fall wird bei den Personalkosten nicht mit einem Mehraufwand gerechnet.

Antrag

Dem Verpflichtungskredit von CHF 540'000.00 inkl. MWST (Baupreisindex April 2024, 115.0 Pkt.; Basis Oktober 2020) für den Ersatz, Umbau und Erweiterung der Trafostation Nidermatt sowie den Neubau der Trafostation Gewerbestrasse sei zuzustimmen.

5

Zustimmung zum Verpflichtungskredit Sanierung Gemeindeverwaltung

1. Ausgangslage

Das Gemeindehaus Muhen wurde im Jahr 1983 erbaut. Die Gemeindeverwaltung ist seither im Erdgeschoss (Eingangsbereich) und 1. Obergeschoss eingerichtet. Über die Jahre hinweg wurden mehrere Sanierungs- und Umbauarbeiten durchgeführt, um das Gebäude den sich ändernden Anforderungen anzupassen.

- 2003: Umbau und Renovation Gemeindeverwaltung (Verglasung Eingangsbereich EG und Schalterbereich Zentrale Dienste, Schalterbereich Abteilung Steuern, Küche)
- 2005: Serverumstellung
- 2011: Renovation Gemeinderatszimmer (Auffrischung Sitzungstisch, Aktenschränke, Stühle) und Holzschnitzelheizung
- 2021: Umbau Abteilung Bau und Planung, Einbau neuer Materialraum im Sitzungszimmer

Trotz der bereits durchgeführten Massnahmen ist ein umfassender Eingriff erforderlich. Die Verwaltungsabteilungen, einschliesslich der Arbeitsplätze, Aufenthaltsraum und Küche, stossen aufgrund der gestiegenen Anzahl an Mitarbeitenden an ihre Kapazitätsgrenzen. Die sanitären Anlagen sind veraltet und bieten den Mitarbeitenden weder die notwendige Diskretion noch entsprechen sie den Standards für Barrierefreiheit, die für eine öffentliche Verwaltung erforderlich sind. Auch der Bodenbelag weist Risse und Löcher auf und muss dringend ersetzt werden. Darüber hinaus sind die Serveranlagen nicht mehr auf die aktuellen technischen Anforderungen ausgelegt und müssen angepasst werden.

In Anbetracht dieser Gegebenheiten hat der Gemeinderat gemeinsam mit der Brem+Zehnder AG, Muhen, ein umfassendes Umbaukonzept erarbeitet. In einer ersten Etappe wurde bereits 2021 der Umbau der Abteilung Bau und Planung sowie der Einbau eines neuen Materialraumes realisiert. Für die nun anstehende zweite Etappe ist eine Erweiterung der Abteilung Steuern sowie die Sanierung der Küche und der sanitären Anlagen vorgesehen. Zusätzlich soll der Platten-Bodenbelag ersetzt werden.

2. Vorhaben

In der zweiten Etappe des Umbaukonzepts stehen folgende Massnahmen im Mittelpunkt:

- **Erweiterung der Abteilung Steuern:** Die Abteilung Steuern benötigt zusätzlichen Raum, sowohl für neue Arbeitsplätze als auch zur Einhaltung der Anforderungen an Datenschutz und Amtsgeheimnis. Die Erweiterung erfolgt durch die Neuorganisation der bestehenden Flächen, einschliesslich eines Durchbruchs zur aktuellen Küche und zum Serverraum sowie einer optimierten Raumaufteilung.
- **Sanierung der Küche:** Im Zuge der Erweiterung der Abteilung Steuern muss die bisherige Küche und der zu kleine Aufenthaltsraum zurückgebaut werden. Dies bietet die Chance, die Küche aus den öffentlichen Bereichen zu verlegen und gleichzeitig den heutigen hygienischen und funktionalen Standards anzupassen. Die Küche soll in einen Raum verlegt werden, der auch genügend Platz als Aufenthaltsraum bietet. Die Sanierung umfasst die Erneuerung der Geräte und der Infrastruktur.
- **Zusammenlegung und Optimierung der Serveranlagen:** Aufgrund der Erweiterung der Abteilung Steuern müssen auch die intern verbliebenen Serveranlagen verlegt werden. Dies ist eine ideale Gelegenheit, sämtliche IT-Anlagen der Gemeindeverwaltung an einem zentralen Ort zusammenzuführen, um sie gemäss den aktuellen technischen Anforderungen anzupassen und zu optimieren.

- **Behindertengerechter Ausbau der sanitären Anlagen:** Die sanitären Einrichtungen im Gemeindehaus müssen nicht nur erweitert, sondern auch behindertengerecht umgebaut werden. Angesichts der steigenden Zahl von Mitarbeitenden ist es erforderlich, zusätzliche Kapazitäten zu schaffen. Zugleich wird durch den behindertengerechten Ausbau der gesetzlich geforderten Barrierefreiheit in öffentlichen Verwaltungen Rechnung getragen.
- **Erneuerung der Bodenplatten:** Die Bodenplatten im Gemeindehaus weisen deutliche Abnutzungsspuren in Form von Rissen und Löchern. Eine punktuelle Sanierung ist nicht zielführend, da sich Hohlräume unter dem Bodenbelag gebildet haben. Um eine langfristige und zufriedenstellende Lösung zu erreichen, ist ein vollständiger Austausch der Bodenplatten notwendig.

Die genannten Massnahmen sind notwendig, um die Funktionalität der Gemeindeverwaltung langfristig sicherzustellen und gleichzeitig eine moderne, effiziente und barrierefreie Arbeitsumgebung zu schaffen. Die baulichen Veränderungen sollen sowohl den Mitarbeitenden als auch den Bürgerinnen und Bürgern von Nutzen zugutekommen, indem der Service der Verwaltung (Diskretion am Schalter, Räumlichkeiten für Besprechungen, öffentliche und behindertengerechte Toilette) verbessert und die Arbeitsbedingungen optimiert werden.



3. Finanzielle Auswirkungen

Die aktualisierte Baukostenschätzung von Brem+Zehnder AG, Muhen, für die zweite Etappe beläuft sich auf rund CHF 380'000.00 inkl. MWST.

1	Vorbereitungsarbeiten	4'000
21	Rohbau 1 (Baumeister)	35'000
22	Rohbau 2 (Dichtungen/Dämmungen)	4'000
23	Elektroanlagen	53'000
24	HLK-Anlagen, Gebäudeautomation	35'000
25	Sanitäranlagen	46'000
27	Ausbau 1 (Gips-, Metallbau- und Schreinerarbeiten)	58'000
28	Ausbau 2 (Boden-, Decken- und Wandbeläge)	61'150
29	Honorare	62'000
5	Baunebenkosten	14'500
9	Ausstattung	5'000
Total		377'650

Die Investitionsfolgekosten werden gemäss den Vorgaben des Kantons wie folgt ausgewiesen:

Einwohnergemeinde	Nettoinvestition (inkl. MWST)	380'000
Kapitalfolgekosten	Abschreibungsanteil (Kat. 2; 35 Jahre)	10'857
	Zinsanteil ($\frac{1}{2}$ der Investitionskosten, davon 1.75 %) ¹⁾	3'325
Betriebskosten	Gemäss Richtlinien 2 % ²⁾	0
Personalfolgekosten	Gemäss Richtlinien (individueller Aufwand) ³⁾	0
Total		14'182

¹⁾ Die Hälfte der Nettoinvestitionsausgaben multipliziert mit dem jeweiligen gültigen hypothekarischen Referenzzinssatz von aktuell 1.75 %

²⁾ Gemäss Richtlinien des Kantons wird 2 % (für Hochbauten) ausgewiesen. Nachdem es sich bei diesem Projekt um die Sanierung eines bestehenden Gebäudes handelt, wird nicht mit Mehraufwendungen gegenüber der aktuellen Erfolgsrechnung gerechnet. Der Betrag wird mit CHF 0 eingesetzt.

³⁾ Gemäss Richtlinien werden die Personalfolgekosten individuell betrachtet. Im vorliegenden Fall wird bei den Personalkosten nicht mit einem Mehraufwand gerechnet.

4. Realisierung

Sofern der Kreditvorlage zugestimmt wird, erfolgt die Realisierung ab Frühling 2025. Die Realisierung der Umbauarbeiten wird etappenweise durchgeführt, um die Beeinträchtigung des Betriebs der Gemeindeverwaltung so gering wie möglich zu halten. Dabei wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass die Schalteröffnungszeiten weitgehend beibehalten werden können und die Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger ohne grössere Einschränkungen verfügbar bleiben.

Antrag

Dem Verpflichtungskredit für die Sanierung der Gemeindeverwaltung Muhen in der Höhe von CHF 380'000.00 inkl. MWST (Baupreisindex April 2024, 115.0 Pkt.; Basis Oktober 2020) sei zuzustimmen.

6

Zustimmung zum Verpflichtungskredit Teilrevision Bau- und Nutzungsordnung sowie Gewässerraum

1. Ausgangslage

Die rechtskräftige Nutzungsplanung von Muhen stammt im Wesentlichen aus dem Jahr 2017 (Genehmigung). Die Gemeinde Muhen beabsichtigt nun, im Rahmen einer Teilrevision die Gewässerräume gemäss übergeordneter Gesetzgebung umzusetzen und im selben Verfahren verschiedene kleinere Anpassungen von Bauzonenplan und Bau- und Nutzungsordnung vorzunehmen, die sich in den letzten Jahren aufgedrängt haben.

Zudem möchte die Gemeinde prüfen, ob vollständig umgesetzte, rechtskräftige Sondernutzungspläne aufgehoben werden können. Dies stellt zwar ein eigenes Verfahren im Planungsrecht dar, jedoch können wesentliche Verfahrensschritte wie Mitwirkung, Vorprüfung und öffentliche Auflage gemeinsam erfolgen.

2. Vorhaben

Gemäss der revidierten Gewässerschutzverordnung (GSchV) des Bundes muss in der kommunalen Nutzungsplanung bei allen Fließgewässern der Gewässerraum festgelegt werden. Für die Festlegung der Gewässerräume sind die genauen Verläufe sämtlicher Bäche im Gemeindegebiet zu prüfen, und die Gewässerraumbreiten sind auf Basis der natürlichen Breite der Gewässer in der BNO festzulegen. Die bisher fehlende Festlegung des Gewässerraums führte in verschiedenen Projekten immer wieder zu Unklarheiten und Abklärungsaufwänden, die finanzielle Folgen nach sich ziehen und die Bearbeitungszeit verlängern.

Seit Inkrafttreten der aktuell rechtskräftigen Bau- und Nutzungsordnung im Jahr 2017 haben sich für die Gemeinde in einzelnen Themen geänderte Rahmenbedingungen und neue Erkenntnisse ergeben, die bei einer Teilüberarbeitung der Bau- und Nutzungsordnung berücksichtigt werden sollen. Dabei sollen gewisse Bestimmungen präzisiert werden, um mehr Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Zudem sollen gewisse in den vergangenen Jahren entwickelte Bewilligungspraxen, beispielsweise im Hinblick auf Bepflanzungen und Stützmauern, in der BNO verankert werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob Bestimmungen zu neueren Entwicklungen, wie etwa Abstandsregelungen für Photovoltaikanlagen im Strassenbereich oder Bestimmungen zu Kleinwindkraftanlagen, in die BNO aufgenommen werden können, um die aktuellen Bedürfnisse von Bevölkerung und Gemeinde besser zu berücksichtigen.

Ebenfalls können in diesem Zusammenhang Begriffsanpassungen aus der Revision der kantonalen Bauverordnung (2021) in der BNO berücksichtigt und bereinigt sowie allfällige Zonenumlegungen aufgegriffen werden.

Als letzter Punkt sollen die Sondernutzungspläne (Erschliessungs- und Gestaltungspläne) auf deren Inhalte und Ziele überprüft werden. Eine allfällige Aufhebung oder Anpassung stellt zwar ein eigenes Verfahren dar, kann jedoch effizient und parallel zur Teilrevision durchgeführt werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Kostenschätzung des Projektverfassers (Planar AG, Zürich) beläuft sich auf rund CHF 108'000.00, inkl. MWST.

Planungskosten Gewässerraum & Änderung BNO	CHF	97'500.00
Aufhebung Sondernutzungspläne	CHF	10'500.00
Total	CHF	108'000.00
Reserven ~10 %	CHF	10'800.00
Rundung	CHF	1'200.00
Gesamtinvestition inkl. MWST	CHF	120'000.00

Die Investitionsfolgekosten werden gemäss den Vorgaben des Kantons wie folgt ausgewiesen:

Einwohnergemeinde	Nettoinvestition (inkl. MWST)	120'000
Kapitalfolgekosten	Abschreibungsanteil (Kat. 10; 10 Jahre)	12'000
	Zinsanteil ($\frac{1}{2}$ der Investitionskosten, davon 1.75 %) ¹⁾	1'050
Personalfolgekosten	Gemäss Richtlinien (individueller Aufwand) ²⁾	0
Total		13'050

¹⁾ Die Hälfte der Nettoinvestitionsausgaben multipliziert mit dem jeweiligen gültigen hypothekarischen Referenzzinssatz von aktuell 1.75 %

²⁾ Gemäss Richtlinien werden die Personalfolgekosten individuell betrachtet. Im vorliegenden Fall wird bei den Personalkosten nicht mit einem Mehraufwand gerechnet.

Antrag

Dem Verpflichtungskredit von CHF 120'000.00 inkl. MWST (Baupreisindex April 2024, 115.0 Pkt.; Basis Oktober 2020) für die Teilrevision der Bau- und Nutzungsplanung und Festlegung des Gewässerraums sei zuzustimmen.

7

Zustimmung Kauf Kommunikationsanlage der Genossenschaft Gemeinschafts- antenne Muhen

1. Ausgangslage

Die Genossenschaft Gemeinschaftsantenne Muhen (GGM) betreibt ein Kabelnetz in Muhen, das sowohl Koaxialkabel als auch Glasfaser umfasst. Über dieses Netz versorgt die GGM die Einwohner mit Telefon-, TV- und Radio-Diensten sowie Internet. Aktuell haben 43,5 % der 1690 Anschlusspunkte in Muhen einen Glasfaseranschluss, während die restlichen Haushalte an das ältere Koaxialnetz angeschlossen sind. Mit einer Glasfasererschliessung von 43.5 % ermöglicht die GGM der Bevölkerung und dem Gewerbe in Muhen heute eine überdurchschnittliche Versorgung mit Glasfaseranschlüssen in ihrem Kabelnetz (CH-Durchschnitt 23 %; OECD-Durchschnitt >41 %).

Seit einiger Zeit möchte die GGM das Netz an die Gemeinde Muhen abgeben. Im Jahr 2022 führte die GGM daher mit dem Gemeinderat erste Gespräche über eine Übernahme des Kabelnetzes. Der Gemeinderat entschied sich auf Basis eines Gutachtens des Treuhandbüros Hüsler Gmür und Partner AG, Baden, aus betriebswirtschaftlichen Gründen gegen eine Übernahme. Insbesondere, weil der Vollausbau des Glasfasernetzes durch die Gemeinde angestrebt und die dabei vorhandenen Investitionsrisiken als zu hoch erachtet wurden. Eine Übernahme mit Ausbaustrategie seitens Muhen wurde - und wird nach wie vor - wirtschaftlich als nicht vertretbar erachtet: die Skalenvorteile der Swisscom¹ bei Beschaffung, Erschliessung und dadurch im Netzpricing sind offenkundig, sodass die Risiken die Chancen einer Strategie als Kabelnetzbetreiberin im Endkundengeschäft langfristig übersteigen.

Im Jahr 2024 hat die GGM erneut Gespräche mit dem Gemeinderat zur Übernahme des Netzes aufgenommen. Das Netz soll nun ohne Verpflichtung zum Ausbau durch die Gemeinde zu einem Kaufpreis von CHF 2.00 erworben werden können. Zudem soll der Betrieb der Kommunikationsdienstleistungen an die Einwohnerinnen und Einwohner (Endkunden) nicht durch die Einwohnergemeinde selbst getätigt, sondern an die TB Suhr AG (TBS) verpachtet werden. Die Einwohnergemeinde Muhen nutzt das Netz zwischen den einzelnen Trafostationen im Gemeindegebiet Muhen für den Eigenbedarf der Elektrizitätsversorgung Muhen (EVM). Über die Glasfaserverbindungen zwischen den Trafostationen können Steuer-signale übertragen und intelligente Messsysteme (Smart Meter) ausgelesen werden.

2. Nutzen für die Elektrizitätsversorgung Muhen

Verteilnetzbetreiber wie die EVM sind verpflichtet, bis 2027 in ihren Versorgungsgebieten intelligente Stromzähler (Smart Meter) zu installieren und ihren Kunden die Verbrauchsdaten im 15-Minutentakt zur Verfügung zu stellen. Auch Effizienzmassnahmen durch Steuerungssysteme (Lastmanagement, Preissignale, intelligente Beleuchtung, Ladestationen o. ä.) müssen zunehmend digital koordiniert werden.

¹ Die Swisscom, als Telekommunikationsunternehmen mit Grundversorgungsauftrag betreffend Telekommunikationsdienstleistungen, ist zu einer flächendeckenden Erschliessung mit Glasfaser verpflichtet. Mit dem Glasfasernetz löst die Swisscom ihr bisher kupferbasiertes Telefonnetz sukzessiv ab. Ihr Ziel ist es, bis 2030 75 % aller Schweizer Haushalte und Geschäfte mit Glasfaser zu erschliessen. Die Swisscom hat den sogenannten «Glasfaser Roll-out» für die Gemeinde Muhen beschlossen und die Subunternehmerin Axians mit dem Ausbau beauftragt. Sie baut das Glasfasernetz in Muhen selbstständig, parallel zum Netz der GGM, auf.

Die bestehende Glasfaserinfrastruktur zwischen den Trafostationen ermöglicht der EVM den Aufbau eines technischen Netzes für den Eigengebrauch. In einem ersten Schritt wird dieses Netz als «Metering-Netz» verwendet. Sogenannte Datenkonzentratoren erfassen in den Trafostationen die Messdaten der Haushaltszähler (Smart Meter) und leiten diese über Glasfasern in das zentrale System weiter. In weiteren Schritten kann durch das technische Netz die Energieproduktion und deren Verteilung digital präziser prognostiziert und vernetzter gesteuert werden. Ein technisches Netz im Eigentum der Gemeinde bietet die notwendige Flexibilität und Sicherheit. Zudem entfallen jene Kosten, die andernfalls für die Nutzung eines externen Netzes zum Aufbau dieser Leistungen aufgewendet werden müssten.

3. Absicht Kundengeschäft GGM

Das Kabelnetz in Muhen ist nach wie vor geeignet, die angeschlossenen Liegenschaften mit Internet und TV-Angeboten zu versorgen. Kunden ohne extensiven Bedarf nach hohen Upload-Rates sind mit dem existierenden Kabelnetz gut versorgt. Die Downloadrate im Koaxialnetz befindet sich zwischen den Bandbreiten der aktuellen 4G und 5G Technologie (500-1 Gbit/s) im Mobilfunknetz und ist somit kompetitiv.

Die Einwohnergemeinde Muhen beabsichtigt im Zuge der Übernahme mit der TBS einen Pachtvertrag abzuschliessen, um diese Dienstleistungen professionell und ohne eigenes Betriebsrisiko weiterzuführen. Die TBS stellt dann die Netzpauschale- sowie die Kosten für das Quickline-Abo den Endkunden in Rechnung. Die TBS versorgt und unterhält auf eigene Rechnung die bestehende Infrastruktur für die aktiven Kundenanschlüsse und betreibt den Kundendienst, den Pikettdienst sowie die Vertragsadministration. Als Pachtentschädigung bezahlt sie der Einwohnergemeinde pro aktiven Anschluss (Vertrag mit einem Endkunden: aktuell ca. 900) einen Pauschalbetrag von CHF 14.00. Die Mindestlaufzeit des Pachtverhältnisses beträgt 5 Jahre, anschliessend kann das Pachtverhältnis innert Jahresfrist beidseitig beendet werden.

Die Kosten für den Anschluss an das Kabelnetz wurden durch die GGM bei CHF 24.00 (inkl. MWST, gesetzliche Gebühren, Abgaben, Beiträge und Signalgebühren) festgelegt. Da nicht vorgesehen ist, im Kommunikationsnetz weitere Ausbauten und Erneuerungsinvestitionen zu tätigen, wird der Preis für die kommenden fünf Jahre unverändert durch die TBS übernommen.

4. Ausbau des Netzes

Eine technologische Weiterentwicklung des Glasfasernetzes in die Haushalte ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Ausdehnung des Netzgebiets wird nur dort vorgenommen, wo dies für den Eigenbedarf der EVM (z.B. für die Kommunikation in der Energieversorgung) notwendig ist. Die dazu erforderlichen Sanierungs- und Erweiterungsinvestitionen werden durch die EVM getragen. Sämtliche Trafostationen der EVM, die für den Betrieb des Kommunikationsnetzes der EVM notwendig sind, sind bereits mit Glasfaserverbindungen erschlossen. Aktuell ist daher nicht mit Investitionskosten zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Elektrizitätsversorgung Muhen zu rechnen. Die Kosten für Reparatur- und Unterhaltsaufgaben im Kunden-Netzbereich gehen vollständig zulasten der TBS.

5. Fazit und finanzielle Auswirkungen

Für die bisherigen Kunden im Telekommunikationsbereich ändert sich mit wenigen Ausnahmen lediglich die Gegenpartei im bisherigen Vertrag. Kosten, Qualität des Services und Versorgung bleiben wie gewohnt. Wird der Betrieb des Kundengeschäfts im Kabelnetz, oder in Teilen davon, aufgrund Kundenabgängen oder aus wirtschaftlichen Gründen an einem Zeitpunkt eingestellt, werden die bestehenden Produkte auf die (noch auszubauende) Infrastruktur der Swisscom migriert und die Kerninfrastruktur für das Smart Metering und weitere netzdienliche Anwendungen für die EVM weiterbetrieben.

Für die Einwohnergemeinde erweist sich der Kauf des Netzes als vorteilhaft, da er eine wertvolle Basis für die Auswertung und Steuerung zukünftiger Technologien im Bereich EVM bietet. Die finanzielle Belastung sowohl durch den Kauf als auch durch potenzielle zukünftige Investitionen bleibt überschaubar. Durch das Pachtverhältnis mit der TBS kann in den ersten Jahren mit Einnahmen zugunsten der Einwohnergemeinde im 5-stelligen Bereich gerechnet werden. Insgesamt wird das finanzielle Risiko als gering eingeschätzt.

Antrag

Dem Kauf der Kommunikationsanlage der Genossenschaft Gemeinschaftsantenne Muhen zu einem Kaufpreis von CHF 2.00 sei zuzustimmen.



Genehmigung Revision der Gemeindeordnung

Die aktuelle Gemeindeordnung ist aus dem Jahr 2005 und wurde per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. In der Zwischenzeit haben sich einige Formulierungen und Bestimmungen geändert, die eine Anpassung der Gemeindeordnung nach sich ziehen. Der Gemeinderat Muhen hat dies zum Anlass genommen, die Gemeindeordnung einer generellen Prüfung zu unterziehen.

Der Gemeinderat hat die revidierte Gemeindeordnung der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2024 vorgelegt. Die Gemeindeversammlung hat die Gemeindeordnung zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückgewiesen. Im Rückweisungsantrag kamen verschiedene Punkte zur Sprache, die beanstandet wurden:

- Genderstern
- Übernahme von Bestimmungen aus dem übergeordneten Recht
- Formulierung in der Bestimmung zum Publikationsorgan

Der Gemeinderat hat die Gemeindeordnung nun überarbeitet und die genannten Punkte berücksichtigt.

Die Gemeindeordnung wird mit folgenden Änderungen der Einwohnergemeindeversammlung erneut vorgelegt:

- Die Hürde für das Ergreifen eines fakultativen Referendums wurde von 1/5 auf 1/10 der Stimmberechtigten gesenkt. Da dieses Quorum bereits im kantonalen Recht vorgesehen ist und nur davon abweichende Quoren in der Gemeindeordnung aufzuführen sind, wurde die Bestimmung aus der revidierten Gemeindeordnung gestrichen;
- Gemeindeammann und Vizeammann sollen neu geschlechtsneutraler als Gemeindepräsident bzw. Gemeindepräsidentin und Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin bezeichnet werden;
- Kauf und Verkauf von Grundstücken sollen durch den Gemeinderat bis zu einem Betrag von CHF 750'000.00 bewilligt werden können (bisher CHF 500'000.00). Die Anpassung wird aufgrund der Preisentwicklung der letzten Jahre sowie eines Vergleichs mit anderen Gemeinden vorgeschlagen;
- Kauf und Verkauf von Grundstücken durch den Gemeinderat sollen bis zu einem Betrag von CHF 1'500'000.00 mit Zustimmung der Finanzkommission bewilligt werden können (bisher CHF 1'000'000.00) Die Anpassung wird aufgrund der Preisentwicklung der letzten Jahre sowie eines Vergleichs mit anderen Gemeinden vorgeschlagen;
- Der Stellenplan und die zur Verfügung stehenden Stellenprozente sollen neu zur einfacheren Strukturierung der Verwaltung im Rahmen des bewilligten Budgets durch den Gemeinderat bewilligt werden können. Anstelle des Stellenplafonds (maximal zur Verfügung stehende Stellenprozente) soll der Gemeindeversammlung neu die gesamthaft zur Verfügung stehende Lohnsumme im Rahmen des Budgets vorgelegt werden.

Bisher wurde der Gemeindeversammlung bei Bedarf ein separates Traktandum zur Erhöhung des Stellenplafonds vorgelegt (§ 4 Personalreglement). Mit dieser Bestimmung musste der Gemeinde-

rat weit im Voraus Stellenprozente berechnen und beantragen oder bei nicht voraussehbaren Veränderungen notgedrungen befristete Stellenprozente sprechen und im Nachhinein beantragen. Mit der neuen Bestimmung wird die Gemeindeversammlung jährlich über die Entwicklung der Gemeindeverwaltung informiert und kann damit regelmässig darüber beschliessen. Für den Gemeinderat ist der jährliche Beschluss im Rahmen des Budgets strukturierter und erlaubt eine flexiblere Gestaltung der Gemeindeverwaltung.

Die bisherige Bestimmung zum Stellenplafond im Personalreglement würde bei Genehmigung dieser Bestimmung der Gemeindeordnung gestrichen;

- Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer soll neu in die Kompetenz des Gemeinderates übergehen (bisher Gemeindeversammlung). Diese Änderung wurde im Hinblick auf die sehr eingeschränkten Ablehnungsmöglichkeiten der Gemeindeversammlung sowie der Prozessoptimierung von Einbürgerungsgesuchen eingefügt. Gemäss bundesrechtlicher Rechtsprechung sind ablehnende Gemeindeversammlungsbeschlüsse gegenüber den Betroffenen zu begründen. Dies bedingt, dass in der Diskussion an einer Gemeindeversammlung konkrete und zulässige (das heisst: nicht diskriminierende) Argumente gegen eine Einbürgerung vorgebracht werden. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist - nach der bereits sehr umfangreichen Prüfung der Einbürgerungsgesuche durch den Gemeinderat - eher schwierig;
- Die Zusammensetzung des Wahlbüros wird der gelebten Praxis angepasst. Das Präsidium des Wahlbüros wird einem Mitglied des Gemeinderates übergeben, das Aktariat soll durch den Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin oder einem Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin ausgeübt werden können (bisher Gemeindeammann und Gemeindeschreiber);
- Die Aufgaben der Finanzkommission sollen ausgeweitet werden auf Stellungnahmen zu Gemeindeversammlungsvorlagen mit finanziellen Auswirkungen (Bsp. Verpflichtungskredite, Steuerfussanpassungen, Reglemente mit Gebühren, Entschädigungen Gemeinderat, Kommissionen und weitere Funktionsträger und Funktionsträgerinnen).

Zur Übersicht über die vorliegende Revision der Gemeindeordnung wurde eine Synopse erstellt. Die Synopse sowie der Entwurf der Gemeindeordnung sind unter www.muhen.ch aufgeschaltet und können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Verfahren

Die Revision der Gemeindeordnung wurde vom Rechtsdienst der Gemeindeabteilung des Kantons Aargau geprüft und für in Ordnung befunden. Wird die Revision an der Gemeindeversammlung genehmigt, muss diese an der Urne bestätigt werden (obligatorisches Referendum), so dass abschliessend die Genehmigung des Regierungsrates eingeholt werden kann. Voraussichtlich wird anlässlich des Urnengangs vom 18. Mai 2025 über die Revision der Gemeindeordnung abgestimmt, mit dem Ziel, die revidierte Gemeindeordnung per 1. August 2025 in Kraft zu setzen.

Antrag

Die Revision der Gemeindeordnung sei zu genehmigen.

9

Genehmigung des Budgets 2024 mit einem Steuerfuss von 112 %

Das mutmassliche Ergebnis der Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierungen) präsentiert sich wie folgt:

	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Betrieblicher Aufwand	14'893'800.00	14'276'500.00	14'629'624.65
Betrieblicher Ertrag	14'287'200.00	13'525'600.00	13'870'807.36
= Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-606'600.00	-750'900.00	-758'817.29
Ergebnis aus Finanzierung	-29'200.00	-29'100.00	-22'237.10
= Operatives Ergebnis	-635'800.00	-780'000.00	-781'054.39
Ausserordentliches Ergebnis	-	-	-
= Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-635'800.00	-780'000.00	-781'054.39

Das Budget 2025 rechnet mit einem unveränderten Steuerfuss von 112 %. Der im Budget 2025 eingestellte Ertrag an Einkommens- und Vermögenssteuern basiert auf den per Juni 2024 bekannten Zahlen. Mit 11.36 Mio. Franken liegt er rund CHF 610'000.00 oder 5 % über dem Budget 2024.

Das Budget weist einen mutmasslichen Aufwandüberschuss in der Höhe von CHF 635'800.00 aus.

Im Jahr 2025 sind Nettoinvestitionen im Betrag von CHF 1'487'000.00 vorgesehen (ohne Spezialfinanzierungen). Nach Abzug der Selbstfinanzierung in Höhe von CHF 1'043'900.00 ergibt dies ein Finanzierungsfehlbetrag von CHF 443'100.00.

Aus ökologischen und finanziellen Gründen wird auf die Zustellung des Gemeindebudgets an alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verzichtet. Das Budget ist unter www.muhen.ch aufgeschaltet oder kann bei der Abteilung Finanzen (Telefon 062 737 16 36, E-Mail: finanzen@muhen.ch) bezogen werden.

Antrag

Das Budget 2025 der Einwohnergemeinde mit einem Steuerfuss von 112 % sei zu genehmigen.

Ihre Rechte an der Gemeindeversammlung

gestützt auf das Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 (GG)

Recht	Zeitpunkt	Beschluss
1. Formelle Anträge (Anträge zur Geschäftsordnung)		
Recht auf geheime Abstimmung (§ 27 Abs. 2 GG)		
Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliesst über den Antrag der geheimen Abstimmung.	Während den Traktanden	1/4 der Anwesenden
Rückweisungsantrag		
Die Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann ein Traktandum zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückweisen. Mit dem Antrag können Aufträge/Auflagen verbunden werden.	Während den Traktanden	Mehrheit der Anwesenden
Rückkommensantrag		
Jede stimmberechtigte Person kann beantragen, dass eine bereits vollzogene Abstimmung an der gleichen Gemeindeversammlung wiederholt wird. Ein solcher Antrag ist bis zum Ende der Versammlung zulässig.	Bis zum Ende der Versammlung	Mehrheit der Anwesenden
Weitere Ordnungsanträge		
Unterbruch der Versammlung, Beschränkung der Redezeit, Beschränkung der Voten, etc.	Während den Traktanden	Mehrheit der Anwesenden
2. Materielle Anträge (Anträge zur Sache)		
Änderungs- oder Ergänzungsantrag		
Jede stimmberechtigte Person kann eine inhaltliche Änderung oder Ergänzung zu einem in der Versammlung behandelten Traktandum beantragen. Die Änderung/Ergänzung muss in einem genügend engen Zusammenhang mit diesem Traktandum stehen, in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen und nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen.	Während den Traktanden	Mehrheit der Anwesenden
Vorschlagsrecht (Überweisungsantrag, § 28 GG)		
Jede stimmberechtigte Person kann der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorschlagen. Stimmt die Versammlung diesem Antrag zu (Überweisungsantrag), hat der Gemeinderat den betreffenden Antrag zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen.	Unter Traktandum „Verschiedenes“	Mehrheit der Anwesenden
Anfragerecht (§ 29 GG)		
Jede stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörde und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.	Unter Traktandum „Verschiedenes“	-
Abschliessende Beschlussfassung (§ 30 GG)		
Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens ein Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.	Gemeindeversammlung	1/5 der beschliessenden Mehrheit